
Rückstellungen für Forschungskosten gemäss Schweizer Steuerrecht

Das Gesetz über die Direkte Bundessteuer sieht bezüglich Bildung von Rückstellungen folgendes vor:

A) *Bei selbständiger Erwerbstätigkeit:*

Art. 29

Rückstellungen

- 1) Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:
 - a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
 - b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, verbunden sind;
 - c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
 - d) **künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.**

2) Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.